

Bedingungen für Bauleistungen

für alle Gesellschaften des MVV-Konzerns

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Vertragsgrundlagen sind in der Reihenfolge ihrer Nennung:

1. Die Bestellung
2. Das der Bestellung zugrundeliegende Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Ausführungsunterlagen und -zeichnungen
3. Unsere „Zusätzlichen Bedingungen für Bauleistungen“
4. Unsere „Bedingungen für Bauleistungen“
5. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C in der jeweils neuesten Fassung

1.2 Hiervon abweichende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Vorbereitung des Angebotes

Vor Abgabe eines Angebotes hat sich der Bieter an Ort und Stelle des Bauvorhabens anhand der Zeichnungen und Ausführungsunterlagen über die örtlichen Gegebenheiten des Bauvorhabens sowie über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten zu unterrichten.

3. Vertragsabschluss

3.1 Angebote des Auftragnehmers sind kostenlos. Dies gilt auch, wenn sie auf unsere Anforderung hin ausgearbeitet werden.

3.2 Bestellungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluß getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

4. Unzulässige Werbung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, unsere Anfrage, Angebots- oder Ausschreibungsunterlagen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.

5. Ausführungsunterlagen

Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind uns nach Durchführung der Bestellung unverzüglich kostenlos zurückzusenden. Sie dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung weiterverwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe besteht auch, wenn es nicht zur Bestellung kommt.

6. Weitergabe von Bestellungen, Subunternehmer

Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf die Ausführung unserer Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser nicht an Dritte weitergegeben oder Subunternehmen übertragen werden.

7. Bauleitung

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der von ihm unternommenen Arbeiten einen für das gesamte Vorhaben verantwortlichen und vertretungsberechtigten Bauleiter zu benennen. Von einem Wechsel seiner Bauleitung hat er uns unverzüglich zu informieren. Wir sind berechtigt, den benannten Bauleiter abzulehnen, falls dieser in fachlicher oder persönlicher Hinsicht sich als für die Überwachung der Arbeiten ungeeignet erweist.

8. Arbeitsvorbereitung bei Erdarbeiten

8.1 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Auftragnehmer über die örtliche Lage von unterirdischen Versorgungseinrichtungen und Entwässerungsleitungen sowie Kabeln im Baubereich bei dem Eigentümer/Betreiber der Einrichtungen zu unterrichten.

8.2 In der Nähe solcher Einrichtungen muß grundsätzlich von Hand gearbeitet werden. Vor dem Einsatz von Baggern sind Probeschlitze von Hand anzulegen.

8.3 In der Baugrube liegende oder sich kreuzende Versorgungsleitungen sind im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Betreiber zu sichern und zu schützen.

8.4 Gleisanlagen, welche die Baugrube kreuzen, sind vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem zuständigen Eigentümer/Betreiber und nach dessen Anweisungen zu unterfangen.

9. Baustelleneinrichtung und -sicherung

9.1 Der Auftragnehmer hat bis zur Abnahme seiner Leistungen alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. Für den Zustand der Baustelle, insbesondere auch für die Tragfähigkeit des Untergrundes ist der Auftragnehmer verantwortlich.

9.2 Auf unser Verlangen hat er uns seinen Baustelleneinrichtungsplan sowie eine Geräteliste vorzulegen.

9.3 Das Aufstellen von Firmenschildern bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

10. Ausführung der Leistungen

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für seine Leistungen einschlägigen Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

10.2 Die Entsorgung der bei der Ausführung seiner Arbeiten anfallenden entsorgungspflichtigen Stoffe nimmt der Auftragnehmer unter Einhaltung der jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften vor.

10.3 Über andere bei der Ausführung seiner Leistungen zu beachtenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften hat er sich fachkundig zu machen und diese einzuhalten.

10.4 Sofern für die Durchführung seiner Leistungen Wasser-, Stromanschlüsse oder Gerüste benötigt werden, hat der Auftragnehmer diese selbst zu stellen und auf eigene Kosten zu unterhalten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind alle vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen und beeinträchtigten Flächen, auch angrenzende Grundstücke, von ihm in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

11. Einhaltung von Fristen und Terminen, Vertragsstrafe

11.1 Sämtliche Anfangs-, Zwischen- und Endtermine sowie Fristen sind verbindlich.

11.2 Kann der Auftragnehmer die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten, hat er uns hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ansprüche, die wir wegen vom Auftragnehmer zu vertretender Terminüberschreitung haben, bleiben hiervon unberührt.

11.3 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, zahlt er als Vertragsstrafe für jeden Arbeitstag 0,3%, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, können wir diese bis zur Schlußzahlung geltend machen.

12. Abnahme

12.1 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Dies gilt auch für Mängelbeseitigungsleistungen.

12.2 Die Abnahme der Arbeiten erfolgt erst nach vollständiger Fertigstellung der zu leistenden Arbeiten.

12.3 In Fällen Höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen von uns nicht zu beeinflussenden Ereignissen sind wir berechtigt, die Abnahme um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen.

Bedingungen für Bauleistungen

für alle Gesellschaften des MVV-Konzerns

13. Gewährleistung

13.1 Die Verjährungsfrist für sämtliche Bauleistungen beträgt fünf Jahre, für Arbeiten an Grundstücken drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Abnahme der Bauleistungen durch uns.

13.2 Innerhalb dieser Frist auftretende Mängel hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beseitigen. Umfang und Inhalt der Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers werden im übrigen nach VOB/B bestimmt.

13.3 Mit der Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen läuft für diese eine neue Frist gemäß Punkt 13.1.

14. Haftung für Schädigungen Dritter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die durch ihn verursachten Schäden an Straßen, Wegen, Gebäuden, Versorgungs- und Verkehrsanlagen auf seine Kosten zu beseitigen.

15. Preisstellung

Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer. Sie enthalten sämtliche Kosten und Nebenleistungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestellung entstehen können.

16. Abrechnung

16.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsamen Aufmaßes nach den vereinbarten Einheitspreisen. Das Aufmaß und sonstige dazugehörige Unterlagen sind der Abrechnung beizufügen.

16.2 Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 % von dem im Vertrag vorgesehenen Leistung ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.

16.3 Bei Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes um mehr als 10% ist auf Verlangen ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

16.4 Für Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer nach schriftlicher Bestellung, jedoch ohne vorherige Preisvereinbarung ausführt, setzen wir einen angemessenen Preis unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergütung fest.

17. Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

17.1 Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie von der vertragschließenden Stelle in Auftrag gegeben wurden. Dies gilt auch für Arbeiten, bei denen Sonntags- oder Feiertagsstundenzuschläge anfallen. Berechtigt zur Beauftragung dieser Arbeiten ist neben der die Bestellung erteilenden Stelle ausschließlich unsere Bauleitung.

17.2 Der Auftragnehmer hat die Nachweise für Stundenlohnarbeiten, nachdem sie erbracht sind, innerhalb von zwei Werktagen unserer Bauleitung zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung bezieht sich auf die Leistungserbringung, nicht aber auf die vertragsmäßige Leistungsabrechnung. Die Anerkennung der Abrechnung erfolgt durch unsere Rechnungsprüfung anhand der Abnahmeprotokolle und Auftragsunterlagen.

17.3 Bei Stundenlohnarbeiten anfallende Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten, Auslösungen) werden nach dem jeweils gültigen „Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter (BMTV)“ auf Nachweis anerkannt.

18. Zahlung, Sicherheitseinbehalt

18.1 Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Schlußrechnung.

18.2 Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Sie entbinden den Auftragnehmer nicht von der Erstellung einer prüffähigen Schlussrechnung.

18.3 Wir haben das Recht, für die Dauer der Verjährungsfrist einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der sich aus der Schlußrechnung ergebenden Gesamtabrechnungssumme zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers einzubehalten. Dieser Einbehalt kann vom Auftragnehmer durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstituts oder durch Hinterlegung abgelöst werden.

18.4 Werden nach der Schlusszahlung Überzahlungen festgestellt, können wir den zuviel erhaltenen Betrag vom Auftragnehmer zurückfordern. Der uns zu erstattende Betrag ist - ohne Umsatzsteuer - vom Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an mit 2% über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Der Auftragnehmer kann sich für den überzahlten Betrag nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

19. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat sich für von ihm zu verantwortende Schäden, die bei der Ausführung des Vertrages verursacht werden können, zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

20. Wettbewerbswidrige Preisabsprache

Hat der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder tätigen Personen bei der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen, die zu einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung geführt hat, hat er uns als Schadensersatz 3% des Gesamtauftragswerts (Bruttosumme) zu bezahlen, es sei denn, wir weisen einen höheren Schaden nach.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

21.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der sich aus dem Vertrag ergebende Leistungsort.

21.2 Gerichtsstand ist Mannheim, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen besitzt. Wir können ihn jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

21.3 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

Stand: Juli 2005